C/2026/3964

22.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12472 — STRABAG / ABERDEEN / MAK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3964)

1. Am 13. Juli 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Strabag AG („Strabag“, Österreich), kontrolliert von Strabag SE (Österreich und zusammen mit den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften „Strabag-Konzern“),

— abrdn Investments Limited („Aberdeen“, Niederlande), kontrolliert von Aberdeen Group plc (Vereinigtes Königreich und zusammen mit seinen kontrollierten Tochtergesellschaften „Aberdeen Group“),

— MAK Mecsek Autópálya Koncessziós Zártkörűen Működő Részvénytársaság („MAK“, Ungarn), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Strabag.

Strabag und Aberdeen werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über MAK erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Strabag, Teil des Strabag-Konzerns, ist ein internationales Bauunternehmen. Die Haupttätigkeiten des Strabag-Konzerns sind a) Tiefbau (Straßenbau, Eisenbahnbau, Tunnelbau), b) Hochbau und Immobilienentwicklung, c) spezialisierte Ingenieur- und Infrastrukturprojekte und d) Umwelt- und Industriedienstleistungen,

— Aberdeen ist Teil der Aberdeen Group. Es handelt sich um einen regulierten Anlageverwalter, der der Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen für eine Reihe von Fonds von Aberdeen erbringt. Der Konzern bietet weltweit ein breites Spektrum an Anlage-, Vermögensverwaltungs- und Finanzplanungsdienstleistungen für institutionelle Kunden, Großkunden, Finanzmittler und Privatkunden an. Er ist international aufgestellt und verfügt über Anlagefachleute und -büros in großen Finanzzentren weltweit sowie über Kunden in rund 80 Ländern.

3. MAK ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Konzessionsbetrieb eines Abschnitts der Autobahn M6 in Ungarn.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12472 — STRABAG / ABERDEEN / MAK

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË